

Die wichtigsten Informationen zum Deutschlandticket im Überblick

1. Grundlegendes

- 1.1 Es gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen zum D-Ticket in ihrer jeweils genehmigten Fassung in Verbindung mit den Beförderungsbedingungen des die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmens. Die aktuellen Tarifbestimmungen sowie Beförderungsbedingungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vgs-suedharzlinie.de.
- 1.2 Das D-Ticket ist personalisiert und nicht übertragbar. Es wird ausschließlich im Abonnement angeboten.

2. Ausgabeform, Vertragsschluss und Laufzeit

- 2.1 Das D-Ticket wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als applikationsbasiertes, elektronisches Ticket im Mobilfunkgerät (Handyticket) ausgegeben, wobei für die Ausgabe als Handyticket die hard- und softwareseitigen Spezifikationen der jeweiligen Vertriebsapplikation zu beachten sind.
Erfolgt die Ausgabe als Handyticket, benötigen Sie ein Smartphone mit Zugang zum Google PlayStore bzw. zum AppStore von Apple, um sich die dazugehörige **VGS Südharz** App herunterzuladen und Ihr Ticket aktivieren zu können. Zur Ticketaktivierung in Ihrer App erhalten Sie parallel einen sogenannten Aktivierungstoken per E-Mail. Diesen geben Sie einmalig in der App unter dem Reiter „My Tickets“ ein, um Ihr Deutschlandticket freizuschalten. Der Aktivierungstoken ist einmalig verwendbar. Falls Sie einen neuen Aktivierungstoken benötigen, wenden Sie sich umgehend an deutschlandticket@vgs-suedharzlinie.de oder melden sich telefonisch unter 03476 / 8892-42.
Erfolgt die Ausgabe als Chipkarte mit eFAW, erhalten Sie diese an Ihre bei Vertragsabschluss angegebene Adresse zugesendet. Die Chipkarte verbleibt innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens und ist spätestens 2 Wochen nach Vertragsbeendigung an die VGS zurückzugeben.
- 2.2 Der Vertrag kommt unabhängig vom Laufzeitbeginn mit Übergabe der Chipkarte mit eFAW bzw. mit Bereitstellung des Aktivierungstokens per E-Mail zur weiteren Einrichtung im Mobilfunkgerät des Kunden zustande.
- 2.3 Beginn und Gültigkeit des D-Tickets richten sich nach dem Datum des Eingangs des Abo-Vertrages. Bei einem Eingang des Antrags bis spätestens 20. des Monats unter deutschlandticket@vgs-suedharzlinie.de oder per Post erfolgt die Gültigkeit am 1. des Folgemonats.
- 2.4 Ist der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch auf unbestimmte Zeit.

3. Fahrpreis und Fälligkeit

- 3.1 Voraussetzungen für den Abschluss eines Deutschlandticket-Vertrages ist die Ermächtigung der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, den jeweils genehmigten tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto abzubuchen. Hierfür benennt der Kunde eine entsprechende Kontoverbindung und erteilt der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- 3.2 Der Abo-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig.
- 3.3 Ist der Kunde nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, gilt Ziff. 3.1 auch für den Kontoinhaber. Kunde und Kontoinhaber haften als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden und des Kontoinhabers aus dem Vertrag.

- 3.4 Ziff. 3.1 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

4. Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH unverzüglich in Textform mitzuteilen oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation vom Kunden selbst zu administrieren. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

5. Kündigung

- 5.1 Die Frist zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in ihrer jeweils genehmigten Fassung.
- 5.2 Zur Wirksamkeit bedarf die Kündigung grundsätzlich der Textform oder kann je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation durchgeführt werden und muss in jedem Fall der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zugegangen sein.
- 5.3 Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen zzgl. Bearbeitungsentgelt aus dem Vertrag vom Konto abzubuchen.
- 5.4 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des geänderten Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen.
- 5.5 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für diesen das Recht zur fristlosen Kündigung.

6. Beschädigung, Verlust und weitergehende Ansprüche

- 6.1 Bei Verlust oder Defekt des Deutschlandtickets in Form der Chipkarte muss eine Neuproduktion über deutschlandticket@vgs-suedharzlinie.de oder telefonisch unter 03476 / 8892-42 in Auftrag gegeben werden. Für die Neuproduktion wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 € für eine verlorengegangene Chipkarte mit eFAW bzw. in Höhe von 4,00 € für eine defekte Chipkarte mit eFAW fällig.

Vor Neuausstellung der Chipkarte muss der Betrag auf folgendem Konto der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH eingegangen sein:

Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE92800550080300133901

SWIFT-BIC: NOLADE21EIL

Die beschädigte Chipkarte mit eFAD muss umgehend an die VGS zurückgegeben werden. Der postalische Versand erfolgt an folgende Adresse:

Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
Ritteröder Straße 11
06333 Hettstedt

6.2 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Versand

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH oder ein von ihr beauftragter Dritter übersendet die Chipkarte mit eFAW rechtzeitig per Post, sofern die Fristen unter Ziff. 2.3 gewahrt werden. Das Handyticket wird bei Beachtung der hard- und softwareseitigen Spezifikationen applikationsbezogen im Mobilfunkgerät des Kunden bereitgestellt, sofern es vorab durch den Kunden über den per E-Mail zugestellten Aktivierungstoken in der VGS Südharz App aktiviert wurde.